

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 6. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. August 2026)

zum Thema:

Verfahrensänderungen bei den schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen

und **Antwort** vom 21. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 814
vom 6. August 2026
über Verfahrensänderungen bei den schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung

Die schulzahnärztlichen bzw. zahnärztlichen Reihenuntersuchungen sind im Berliner Landesrecht sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Kinder in Tageseinrichtungen vorgesehen. Eine Verpflichtung, die Untersuchung zwingend innerhalb der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung durchzuführen, besteht jedoch nicht.

Für den Schulbereich bestimmt § 52 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG), dass die Schulgesundheitspflege unter anderem die schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen umfasst. Diese werden durch die Gesundheitsämter durchgeführt und gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule. Eine Vorgabe, wonach die Untersuchung ausschließlich im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände stattfinden muss, enthält § 52 SchulG nicht.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung sieht § 9 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) zahnärztliche Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst vor. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin (KitaUöGesDV) in der geltenden Fassung sind

diese grundsätzlich in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durchzuführen; zugleich können zahnärztliche Untersuchungen ausdrücklich „am anderen Ort“ durchgeführt werden.

Die Durchführung der schulzahnärztlichen Reihenuntersuchung außerhalb des Schulgebäudes ändert nichts an ihrem Charakter als verbindliche schulische Veranstaltung. Sie erfolgt damit im Rahmen der schulischen Organisation und ist der Schulzeit zuzuordnen.

Zusammenfassend besteht weder für den Bereich der Kindertagesbetreuung noch für den Schulbereich eine gesetzliche Vorgabe, wonach die zahnärztliche bzw. schulzahnärztliche Reihenuntersuchung zwingend vor Ort in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule durchgeführt werden muss.

1. Aus welchen konkreten fachlichen, hygienischen, ergonomischen oder organisatorischen Gründen verlegen einzelne Bezirksamter (hier konkret Steglitz-Zehlendorf) die schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen und gruppenprophylaktischen Maßnahmen von den Schulen insbesondere den Grundschulen in die festen Dienststellen des Zahnärztlichen Dienstes?

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, dass einzelne Bezirksamter die schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen teilweise in den Räumlichkeiten der Zahnärztlichen Dienste durchführen.

Eine landesweite Vorgabe des Senats, wonach die schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen aus fachlichen, hygienischen, ergonomischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr an den Schulen durchgeführt werden dürfen, besteht nicht.

Bei der Wahl des Untersuchungsortes können insbesondere die fachlichen Anforderungen an die Durchführung der Untersuchungen, die räumlichen und hygienischen Voraussetzungen, die vorhandenen personellen Kapazitäten sowie die organisatorische und logistische Durchführbarkeit berücksichtigt werden.

Die konkrete Entscheidung über die Organisation und den Untersuchungsort ist eine bezirkliche Organisationsentscheidung.

Konkrete Rückmeldung aus dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

„Zahnärztliche Untersuchungen erfordern spezielle hygienische und ergonomische Bedingungen, die in Schulräumen nicht gegeben sind.

Die hygienischen Standards für Zahnarztpraxen oder ähnliche Betriebe sind umfassend definiert, z. B. im Muster-Hygieneplan und Hygieneleitfaden, die von der Bundeszahnärztekammer und dem Deutschen Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ) erstellt wurden, und welche die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI)

beinhalten. Diese Standards sind in den von den Schulen zur Verfügung gestellten Räumen nicht in jedem Fall umzusetzen.

Eine Untersuchung im Stehen oder Sitzen, ohne geeignete Liegeposition und sachgerechte Ausleuchtung, erlaubt keine ausreichende Sicht in den Mundraum der Schülerinnen und Schüler und schmälert dadurch nachhaltig den Untersuchungserfolg und die Befunderhebung.“

Eine exemplarische Begehung der Arbeitsmedizinerin und des Arbeitsschutzes der Charité, des für Arbeitsschutz zuständigen Mitarbeiters sowie der Amtsleitung des Gesundheitsamtes Steglitz-Zehlendorf und der Vertretung der Beschäftigtenvertretungen an einer Grundschule in Steglitz am 25.06.2026 hat die o.g. Beschreibungen bestätigt.

Die Durchführung der Untersuchungen in den Diensträumen des Zahnärztlichen Dienstes gewährleistet eine fachgerechte, hygienische und ergonomisch einwandfreie Umsetzung unter Wahrung des Arbeitsschutzes sowie der Arbeitssicherheit und stellt zugleich die wirtschaftlich sinnvollste Lösung dar, da sie die Vor- und Nachbereitungszeiten minimiert.

2. Welche konkreten rechtlichen Vorgaben, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften haben sich auf Landes- oder Bundesebene bezüglich der Durchführung schulzahnärztlicher Untersuchungen in den letzten drei Jahren geändert, die ein Abweichen vom jahrzehntelang praktizierten Modell der Untersuchungen vor Ort an den Schulen erforderlich machen?

Zu 2.:

Dem Senat ist keine Änderung von rechtlichen Vorgaben, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften auf Landes- oder Bundesebene bezüglich der Durchführung schulzahnärztlicher Untersuchungen innerhalb der vergangenen drei Jahre bekannt, die ein Abweichen vom jahrzehntelang praktizierten Modell der Untersuchungen vor Ort an den Schulen erforderlich machen.

§ 52 SchulG enthält weiterhin keine Festlegung auf einen bestimmten Untersuchungsort. Die Vorschrift regelt insbesondere die Zuständigkeit der Gesundheitsämter sowie den verbindlichen Charakter der schulzahnärztlichen Reihenuntersuchung.

Auch § 21 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthält keine entsprechende Vorgabe. Danach sollen Maßnahmen der Gruppenprophylaxe vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage stützt der Senat bzw. stützen die Bezirksämter eine anerkannte oder angenommene Pflicht von Grundschulen, Schulleitungen und Lehrkräften, den Transport, die Begleitung, die Aufsicht sowie die Finanzierung der Beförderung (z. B. ÖPNV-Tickets für Bus und Bahn) von Grundschulklassen zu den Amtsdienststellen zu organisieren und zu übernehmen?

Zu 3.:

§ 52 SchulG bestimmt die schulzahnärztliche Reihenuntersuchung als verbindliche schulische Veranstaltung und weist die Durchführung der Untersuchung den Gesundheitsämtern zu. Eine ausdrückliche Regelung über die Beförderung, die Begleitung und die Aufsicht von Schülerinnen und Schülern zu einem außerhalb der Schule gelegenen Untersuchungsort enthält § 52 SchulG nicht.

Aufgrund des für Berliner Schülerinnen und Schüler kostenfrei verfügbaren BVG-Tickets ist anzunehmen, dass der Transport zum Untersuchungsort in der Regel ohne zusätzliche finanzielle Belastungen möglich ist.

4. Wie bewertet der Senat das Spannungsverhältnis zwischen der gesetzlichen Untersuchungspflicht nach § 52 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) – die sich an Kinder und Erziehungsberechtigte richtet – und den Regelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 21 Abs. 1 SGB V) sowie dem Berliner Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG), die eine Vorsorge explizit „in Kindergärten und Schulen“ vorsehen?

Zu 4.:

Der Senat sieht keinen Widerspruch zwischen der Regelung des § 52 SchulG und den Regelungen des § 21 Absatz 1 SGB V.

§ 52 SchulG regelt die schulzahnärztliche Reihenuntersuchung als Bestandteil der Schulgesundheitspflege. Die Durchführung obliegt den Gesundheitsämtern; die Untersuchung ist eine verbindliche schulische Veranstaltung.

§ 21 Absatz 1 SGB V regelt demgegenüber die Maßnahmen der Gruppenprophylaxe und die Mitwirkung der gesetzlichen Krankenkassen. Diese Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden. Die Formulierung „sollen [...] in Schulen“ begründet dabei keine gesetzliche Vorgabe, wonach jede einzelne schulzahnärztliche Untersuchung zwingend innerhalb des Schulgebäudes durchgeführt werden muss.

Der gesetzliche Auftrag zur Durchführung der schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen und deren verbindlicher Charakter bleiben unabhängig vom konkreten Untersuchungsort bestehen.

5. Wie gestaltete sich der genaue Ablauf der schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen im Land Berlin vor den Praxisänderungen (bis Schuljahr 2024/2025) hinsichtlich Terminierung, Mobilität der Zahnärztinnen/Zahnärzte und Inanspruchnahme von Schulräumen?

Zu 5.:

Folgende Rückmeldungen aus den Bezirken haben den Senat erreicht:

Bezirksamt	Antwort
Lichtenberg	„In Lichtenberg erfolgen die Untersuchungen momentan noch nahezu ausschließlich in den Einrichtungen vor Ort. Nach Ermittlung der aktuellen Klassenanzahl und darauf basierender Ermittlung notwendiger Untersuchungstage wird eine zusammenhängende Terminfolge gesucht, in der alle Klassen angetroffen werden, die Schule einen geeigneten Raum zur Verfügung stellen kann und im Zahnärztlichen Dienst (ZÄD) die notwendigen personellen Ressourcen vorhanden sind. Dazu sind oft mehrere Telefonate und Wartezeiträume für Rücksprachen in den Einrichtungen notwendig. Für den ersten Tag in der Einrichtung wird ein zusätzliches Zeitkontingent für den Transport des Materials, für die Vorbereitung des Untersuchungsraums und für die konkreten Abstimmungen zum Untersuchungsablauf eingeplant. Für die Untersuchungen einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahmen wird je Klasse eine Schulstunde genutzt. Bezüglich Taktung ist der ZÄD an die Stundeneinteilung der Schulen gebunden, um den Schülerinnen und Schülern die Pausen zu ermöglichen. Oftmals werden die Räume früh und nachmittags anderweitig genutzt, so dass die Schulen besonders berücksichtigen müssen, dass der ZÄD Vor- und Nachbereitungszeit benötigt und, dass die Räume während der Untersuchungen nicht anderweitig genutzt und nicht betreten werden können. Die unterschiedliche Nutzung im Tagesverlauf ist zudem mit deutlich erhöhtem Zeitaufwand für Vor- bzw. Nachbereitung verbunden, da der ZÄD besondere Anforderungen an die Möbelplatzierung im Raum hat.“
Mitte	„In Absprache mit den Schulen werden die schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen durch den ZÄD organisiert und durchgeführt.“
Pankow	„Es gab in Pankow keine Änderung des praktizierten Modells; der Ablauf ist unverändert.“
Neukölln	„Die konkrete Durchführung der schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen wurde und wird bezirklich unterschiedlich organisiert. In Bezirken mit aufsuchendem Verfahren erfolgten die Untersuchungen unmittelbar in den Schulen. Hierfür mussten Termine mit den Schulen abgestimmt sowie zahnmedizinisches Untersuchungsmaterial und gegebenenfalls weitere mobile Ausstattung bereitgestellt und transportiert werden. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie unterstützendes Personal hatten entsprechende Wegezeiten. In anderen Bezirken wurden bzw. werden Schulklassen in die festen Untersuchungsräume des ZÄD einbestellt.“

Spandau	Keine Antwort.
Reinickendorf	„In Reinickendorf finden die Untersuchungen zum überwiegenden Teil in den Schulen statt. Hierbei wird dem ZÄD durch die Schulen ein Raum zugewiesen, in dem dann klassenweise zunächst im Rahmen einer altersgerechten Gruppenprophylaxe (z. B. Zahnputztraining und Beratung zu zahngesunder Ernährung) Wissen vermittelt wird. Danach findet die zahnärztliche Reihenuntersuchung statt. Die Mobilität der Mitarbeitenden des ZÄD erfolgt individuell, wegen schwerer Materialien vorzugsweise mit Auto, ggf. E-Bike, in geringerem Maße ÖPNV.“
Steglitz-Zehlendorf	„Der ZÄD Steglitz-Zehlendorf untersucht jährlich 20.695 Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder (Quelle: Produktvergleichsbericht Produkt 60428 von 12/2025). Jedes Team (eine Zahnärztin / Zahnarzt und eine ZMFA) muss zur Vorbereitung zunächst an die Dienststelle, um dort Rollkoffer mit dem entsprechenden Untersuchungsmaterial zu packen. Jeder Rollkoffer wiegt etwa 21 kg, dazu kommt ein Laptop zur Datenerhebung, der etwa noch einmal 3 kg wiegt. Dienstfahrzeuge stehen den Teams nicht zur Verfügung. Den Mitarbeitenden müssen Fahrkarten zur Verfügung gestellt werden. Im Durchschnitt bedeutet dies 90 bis 120 Minuten Arbeitszeit, die alleine für Transport und Fahrwege aufzuwenden sind. Vier Teams des ZÄD sind täglich im Einsatz.“
Charlottenburg-Wilmersdorf	„In Charlottenburg-Wilmersdorf wird seit Jahrzehnten in den Bezirksstandorten untersucht, die Terminierung erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen durch das Gesundheitsamt.“
Tempelhof-Schöneberg	„In Tempelhof-Schöneberg wird seit über 15 Jahren im Gesundheitsamt untersucht.“
Friedrichshain-Kreuzberg	„Nach Ermittlung der aktuellen Klassenanzahl und darauf basierender Ermittlung notwendiger Untersuchungstage wird eine zusammenhängende Terminfolge gesucht, in der alle Klassen angetroffen werden, die Schule einen geeigneten Raum zur Verfügung stellen kann und im ZÄD die notwendigen personellen Ressourcen vorhanden sind. Für den ersten Tag in der Einrichtung wird ein zusätzliches Zeitkontingent für den Transport des Materials, für die Vorbereitung des Untersuchungsraums (Reinigung der vorhandenen Tische und Umstellung des Mobiliars für die Untersuchungen) und für die konkreten Abstimmungen zum Untersuchungsablauf eingeplant. Für die Untersuchungen, einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahmen, wird je Klasse eine Schulstunde genutzt. Bezüglich Taktung ist der ZÄD an die Stundeneinteilung der Schulen gebunden, um den Schülerinnen und Schülern Pausen zu ermöglichen. Dadurch

	kommt es zu Leerlaufzeiten durch längere Pausen (Hofpause, Mittagessenspause) zwischen den Stunden. Oftmals werden die Räume früh und nachmittags anderweitig genutzt, so dass die Schulen besonders berücksichtigen müssen, dass der ZÄD Vor- und Nachbereitungszeit benötigt und dass die Räume während der Untersuchungen nicht anderweitig genutzt und nicht betreten werden können. Die unterschiedliche Nutzung im Tagesverlauf ist zudem mit deutlich erhöhtem Zeitaufwand für Vor- bzw. Nachbereitung verbunden, da der ZÄD besondere Anforderungen an die Möbelplatzierung im Raum hat. Für die Untersuchungen wird von den Schulen maximal ein Raum zur Verfügung gestellt, so dass die Untersuchungen teilweise im Beisein der gesamten Klasse erfolgen müssen.“
Treptow-Köpenick	„Im Bezirk Treptow-Köpenick wurde und wird ein Teil der Schulklassen zwecks Reihenuntersuchung und umfangreichen Prophylaxe-Maßnahmen ins Gesundheitsamt eingeladen und ein größerer Teil wird in den Schulen untersucht. Es gibt daher keine Praxisänderungen in Treptow-Köpenick. Bei Untersuchungen in Schulräumen verteilt sich ein Teil der Arbeitszeit der knappen Personalressourcen von Zahnärztinnen und Zahnärzten und zahnmedizinischen Fachangestellten auf An-/Abfahrt, Tragen und Heben von schweren Koffern, Auf- und Abbau vor Ort und die Anpassungen an jeweilige Schulorganisation. Die Untersuchungs- und Prophylaxeräume im Gesundheitsamt (Zahnarztstuhl, Zahnputzzeile, große Spiegel zum Erkennen von Zahnbelägen, Modelle zum Erlernen von Zahnseide Techniken), sind für die speziellen Aufgaben technisch höherwertiger ausgestattet als Klassen- und Schulsanitärräume.“
Marzahn-Hellersdorf	„Die Schulleitung bzw. das Schulsekretariat wird telefonisch und/oder persönlich kontaktiert, Termine nach Klassen werden abgesprochen und vereinbart. Am Untersuchungstag sind drei oder vier Klassen, für Gruppenprophylaxe und zahnärztliche Untersuchungen geplant. Ein Team aus Zahnarzt/Zahnärztin (ZÄ) und Zahnmedizinische Fachassistentin (ZMFA) fährt in den Außendienst mit ÖPNV, wenn eine gute Verbindung vorhanden ist, sonst mit privatem PKW und transportiert im Handgepäck für ca. 90 bis 120 Schülerinnen und Schüler alle für die zahnärztliche Untersuchung erforderlichen Materialien und Unterlagen: Einweg-Zahnbürste; Zahnpasta, Elmex-Gelee, Liste der Schülerinnen und Schüler, Reihenuntersuchungszettel (gelbe Zettel) mit Empfehlungen für die Personensorgeberechtigten, Flyer, Model-Gebiss, Kroko-Puppe, Büromaterialien, Mülltüte, Laptop

	mit Kabel und Maus für die Datenerfassung, Desinfektionstücher für die Arbeitsfläche, Arbeitsplatz-Aufleger; Einweg-Handschuhe, Handdesinfektionsmittel, Untersuchungsinstrumente, Boxen für die benutzte Untersuchungsinstrumente, eine Untersuchungsstirnlampe, Arbeitskittel. Die Hygieneräume in Schulen sind häufig nur mit wenigen Waschbecken ausgestattet, befinden sich nicht immer mit dem Untersuchungsraum auf der gleichen Etage, was eine reibungslose Gruppenprophylaxe erschwert. Selten gibt es einen Warte- und Untersuchungsraum. Ein einmaliger Transport von Materialien für die zahnärztlichen Untersuchungen für eine ganze Schule ist die Ausnahme.“
--	---

6. In welchen Ausnahmefällen (z. B. bei Grundschulen mit ausgeprägter baulicher/geografischer Distanz, fehlender ÖPNV-Anbindung, Inklusionsklassen oder besonderen Förderbedarfen) sehen die geänderten Verwaltungskonzepte Vor-Ort-Untersuchungen an den Schulen weiterhin vor, und nach welchen Kriterien werden diese Ausnahmen genehmigt?

Zu 6.:

Dem Senat ist kein landesweit einheitlicher und abschließender Katalog von Ausnahmefällen bekannt, in denen schulzahnärztliche Untersuchungen zwingend am Schulstandort durchzuführen sind.

Der Senat geht davon aus, dass die zuständigen Gesundheitsämter bei der Organisation der Untersuchungen die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

Die Rückmeldungen der Bezirke ergaben, dass alle Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt aufgesucht werden.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Herausforderungen (psychisch/physisch) werden individuelle Termine mit den Sorgeberechtigten angeboten. Für Schülerinnen und Schüler mit Inklusionsstatus werden den Sorgeberechtigten individuelle Lösungen in der Dienststelle angeboten.

7. Welche Reaktions- und Ermessensspielräume bestehen auf Seiten des Gesundheitsamtes, wenn Grundschulstandorte aus kapazitären oder unterrichtsorganisatorischen Gründen die Begleitung von Ganzklassenfahrten zu Amtsdienststellen nicht leisten können, und ist die Androhung einer „Meldung an die Schulaufsichtsbehörde“ bezirklich abgesprochen oder landesweit abgestimmt?

Zu 7.:

Folgende Rückmeldungen aus den Bezirken haben den Senat erreicht:

Bezirk	Antwort
Lichtenberg	In Lichtenberg aktuell keine Relevanz.
Mitte	„Die Absprache mit den Schulen ist immer individuell gestaltet. Bis jetzt gab es keine relevanten Probleme. Das Gesundheitsamt Mitte sucht immer eine Lösung, die für alle Beteiligten akzeptabel ist. Dies ist bisher immer gelungen.“
Pankow	„Es gab in Pankow keine Änderung des praktizierten Modells, der Ablauf ist unverändert. Drohungen einer Meldung wurden nicht ausgesprochen.“
Neukölln	„Kann eine Schule aufgrund personeller oder organisatorischer Umstände eine vorgesehene Begleitung nicht gewährleisten, sollte zunächst eine Abstimmung zwischen Schule und ZÄD erfolgen, um eine praktikable Lösung bzw. einen alternativen Termin zu finden. Eine allgemeine Rechtsgrundlage für eine automatische Meldung an die Schulaufsicht allein aufgrund fehlender Begleitkapazitäten ist aus Sicht des ZÄD nicht ersichtlich. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Schulaufsicht einzubeziehen ist, betrifft jedoch schulrechtliche Zuständigkeiten und sollte durch die zuständige Schulbehörde beantwortet werden.“
Spandau	Keine Antwort.
Reinickendorf	„Sofern mit einer Schule aus den genannten, aber auch aus darüberhinausgehenden Gründen kein Einvernehmen hinsichtlich der Untersuchung in den Räumlichkeiten des ZÄD hergestellt werden kann, werden die Untersuchungen in Reinickendorf weiterhin in den Schulen durchgeführt. Eine Meldung an die Schulaufsichtsbehörde wurde nicht angedroht.“
Steglitz-Zehlendorf	„Bei der Mitteilung an die Schulleitungen über die Organisation der zahnärztlichen Untersuchungen im Schuljahr 2026/27 wurde Schulen nichts angedroht. Die Schulen, die sich der zahnärztlichen Untersuchung verweigern und damit Schülerinnen und Schülern den Zugang zu einer wichtigen Maßnahme der Schulgesundheitspflege verwehren, wurden darauf hingewiesen, dass sich das Gesundheitsamt verpflichtet sieht, diesen Unterrichtsausfall den Schulämtern zu melden.“
Charlottenburg-Wilmersdorf	„Im Rahmen der Terminplanungen und durch den engen Austausch mit den Schulen in Charlottenburg-Wilmersdorf ist es in der Vergangenheit immer möglich gewesen ggf. Ersatztermine zu organisieren; hier zeichnet sich der ZÄD durch hohe Flexibilität aus.“
Tempelhof-Schöneberg	„Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig das Schulgelände verlassen und zu anderen Settings im Rahmen von Unterricht und Projekten fahren, zu einer so wichtigen prophylaktischen Untersuchungsmaßnahme soll das aber im Sinne der

	Einhaltung der Qualität nicht möglich sein. Sich dagegen zu stellen, ist aus Sicht des Gesundheitsamtes ein ganz falsches Signal an die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern. Das Untersuchen der Schülerinnen und Schüler unter den notwendigen und besten Bedingungen sollte von der Politik und den Schulen unbedingt unterstützt werden.“
Friedrichshain-Kreuzberg	„Durch Absprachen der Schulen mit dem ZÄD bestehen Ermessensspielräume. Die flächendeckenden schulzahnärztlichen Untersuchungen in Friedrichshain-Kreuzberg sind auf Bezirksebene mit der Schulaufsicht abgesprochen.“
Treptow-Köpenick	„Der ZÄD bietet sowohl Untersuchungen in Schulen als auch im Gesundheitsamt an. Der ZÄD erwartet jedoch von den Schulleitungen, dass die Klassen oder Klassenstufen, die zwecks Untersuchungen und umfangreicher Prophylaxe-Maßnahmen ins Gesundheitsamt eingeladen werden, auch erscheinen. Wenn die Schulleitung sich in seltenen Fällen weigert, dass Schulklassen ins Gesundheitsamt kommen, werden regelhaft Schulen vorgezogen, die unproblematisch reagieren. Ausnahmefälle sind, wenn die Anreise durch sehr umständliche ÖPNV-Anbindungen erschwert ist (z. B. mehrmaliges Umsteigen, bei Wegezeiten von mehr als 75 Minuten) oder bei vorübergehenden besonderen schulorganisatorischen Problemen.“
Marzahn-Hellersdorf	„In Marzahn-Hellersdorf werden die Klassen in den Schulen untersucht.“

8. In welchen Berliner Bezirken werden die schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen aktuell (Schuljahr 2025/2026 bzw. Planung 2026/2027) flächendeckend in den Räumlichkeiten des Zahnärztlichen Dienstes, in welchen hybrid und in welchen ausschließlich/überwiegend direkt an den Schulen durchgeführt? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.)

Zu 8.:

Folgende Rückmeldungen aus den Bezirken haben den Senat erreicht:

Bezirk	Antwort
Lichtenberg	„In Lichtenberg erfolgen die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 bis auf einzelne Klassen in den Kindergärten und Schulen. Eine Änderung auf einen hybriden Modus ist in Planung. Eine vollständige Umstellung auf Untersuchungen im Dienstgebäude ist aus räumlichen Kapazitätsgründen nicht möglich.“
Mitte	„Die schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen finden im Gesundheitsamt statt. In Ausnahmefällen werden diese auch an den

	Schulen angeboten, nach individueller Absprache mit den jeweiligen Schulen.“
Pankow	„Es gab in Pankow keine Änderung des praktizierten Modells, die Untersuchung wird überwiegend in den Schulen durchgeführt.“
Neukölln	„Beim ZÄD des Gesundheitsamtes Neukölln finden Untersuchungen in den Schulen sowie am Standort Campus Rütli statt.“
Spandau	Keine Antwort.
Reinickendorf	„In Reinickendorf werden die schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen überwiegend in den Schulen durchgeführt.“
Steglitz-Zehlendorf	„Mit Ausnahme der Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt werden in Steglitz-Zehlendorf alle Reihenuntersuchungen in den Räumlichkeiten des ZÄD durchgeführt.“
Charlottenburg-Wilmersdorf	„In Charlottenburg-Wilmersdorf werden alle zahnärztlichen Prophylaxeuntersuchungen an den jeweiligen Bezirksstandorten durchgeführt.“
Tempelhof-Schöneberg	„In Tempelhof-Schöneberg werden alle schulzahnärztlichen Untersuchungen im Dienstgebäude des Gesundheitsamtes durchgeführt.“
Friedrichshain-Kreuzberg	„In Friedrichshain-Kreuzberg werden die schulzahnärztlichen Untersuchungen ab dem Schuljahr 2026/2027 flächendeckend in den Räumlichkeiten des ZÄD erfolgen.“
Treptow-Köpenick	„Im Bezirk Treptow-Köpenick wird hybrid verfahren. Der ZÄD strebt für das Schuljahr 2026/27 schrittweise an, ein Drittel bis max. die Hälfte der Klassen im Dienstgebäude zu untersuchen.“
Marzahn-Hellersdorf	„In Marzahn-Hellersdorf werden die Klassen in den Schulen untersucht.“

9. Welche Erkenntnisse oder vergleichenden Evaluierungsberichte liegen dem Senat bezüglich der Teilnahmequoten, der Chancengerechtigkeit sowie der Akzeptanz bei Eltern und Schulleitungen in den unterschiedlichen Bezirksmodellen vor?

Zu 9.:

Dem Senat liegen keine landesweit einheitlich erhobenen und methodisch unmittelbar vergleichbaren Evaluierungsdaten vor, anhand derer die unterschiedlichen bezirklichen Untersuchungsmodelle hinsichtlich Teilnahmequoten, Chancengerechtigkeit und Akzeptanz belastbar miteinander verglichen werden können.

Folgende Rückmeldungen aus den Bezirken haben den Senat erreicht:

Bezirk	Antwort
Lichtenberg	„Keine Erkenntnisse.“
Mitte	„Dem Gesundheitsamt liegen keine Berichte vor. Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist - aus fachlichen, hygienischen, ergonomischen und organisatorischen Gründen - die Untersuchung im Gesundheitsamt, die eindeutig beste Variante.“
Pankow	„Hierzu liegen dem Gesundheitsamt Pankow keine Erkenntnisse vor.“
Neukölln	„Eine berlinweite vergleichende Evaluation der unterschiedlichen Organisationsmodelle hinsichtlich Teilnahmequote, Chancengerechtigkeit sowie Akzeptanz bei Eltern und Schulleitungen ist hier nicht bekannt. Aus fachlicher Sicht ist insbesondere zu berücksichtigen, dass schulzahnärztliche Reihenuntersuchungen und Gruppenprophylaxe möglichst niedrigschwellig und flächendeckend ausgestaltet sein sollen. Ob sich unterschiedliche Untersuchungsorte auf Teilnahmequoten oder die Erreichbarkeit bestimmter Gruppen auswirken, wäre anhand entsprechender Daten zu untersuchen.“
Spandau	Keine Antwort.
Reinickendorf	„Hierzu liegen dem Bezirksamt Reinickendorf keine Erkenntnisse vor.“
Steglitz-Zehlendorf	Keine Antwort.
Charlottenburg-Wilmersdorf	„In Charlottenburg-Wilmersdorf ist die Akzeptanz für die prophylaktischen Untersuchungen hoch.“
Tempelhof-Schöneberg	„In Tempelhof-Schöneberg ist die Akzeptanz sehr gut, insbesondere seitdem der zweite Standort zur Verfügung steht.“
Friedrichshain-Kreuzberg	Keine Antwort.
Treptow-Köpenick	Keine Antwort.
Marzahn-Hellersdorf	Keine Antwort.

10. Welche konkreten Aufwände (Personalleistung, Arbeitsstunden, Sachmittel, Transportlogistik) entstanden früher bei den Gesundheitsämtern bzw. dem Zahnärztlichen Dienst durch den Außendienst an Schulen im Vergleich zu den Aufwänden, die durch das neue Amtsverfahren entstehen?

Zu 10.:

Folgende Rückmeldungen aus den Bezirken haben den Senat erreicht:

Bezirk	Antwort
Lichtenberg	„Erhöhte Aufwände für ZÄD durch Untersuchungen vor Ort entstehen primär durch zusätzliche Wegezeiten und ggf. Pausenzeiten. Des Weiteren durch Fahrtkosten, transportbedingt erhöhten Materialverschleiß und Transportequipment.“
Mitte	„Schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen an einer Schule verursachen erheblichen finanziellen Aufwand. Wichtiger ist jedoch, dass die Schulen keine geeigneten Bedingungen ermöglichen – deshalb können die Untersuchungen und die gruppenprophylaktischen Maßnahmen fachlich, hygienisch und organisatorisch nur im Gesundheitsamt dauerhaft durchgeführt werden.“
Pankow	„Es gab in Pankow keine Änderung des praktizierten Modells, bei einer Untersuchung vor Ort im Gesundheitsamt entfällt jedoch die Wegezeit zur Schule, die für andere Tätigkeiten aufgewendet werden kann.“
Neukölln	„Bei Untersuchungen unmittelbar in Schulen entstehen auf Seiten des ZÄD insbesondere Personal- und Wegezeiten sowie Aufwendungen für Vorbereitung, Transport, Auf- und Abbau und gegebenenfalls Transportlogistik bzw. Fahrzeuge. Bei Untersuchungen in den festen Räumen des ZÄD können Teile dieser Aufwendungen reduziert werden. Demgegenüber können auf Seiten der Schulen zusätzliche Wegezeiten, Personalaufwand für die Begleitung sowie gegebenenfalls Beförderungskosten entstehen. Eine belastbare finanzielle Gegenüberstellung setzt daher eine Erhebung sowohl der Aufwendungen der Gesundheitsämter als auch der zusätzlich entstehenden Aufwendungen im Schulbereich voraus.“
Spandau	Keine Antwort.
Reinickendorf	„Dies trifft für Reinickendorf nicht zu.“
Steglitz-Zehlendorf	„Der ZÄD Steglitz-Zehlendorf untersucht jährlich 20.695 Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder (Quelle: Produktvergleichsbericht Produkt 60428 von 12/2025). Jedes Team (eine Zahnärztin / Zahnarzt und eine ZMFA) muss zur Vorbereitung zunächst an die Dienststelle, um dort Rollkoffer mit dem entsprechenden Untersuchungsmaterial zu packen. Jeder Rollkoffer wiegt etwa 21 kg dazu kommt ein Laptop zur Datenerhebung der etwa noch einmal 3 kg wiegt. Dienstfahrzeuge stehen den Teams nicht zur Verfügung. Den Mitarbeitenden müssen Fahrkarten zur Verfügung gestellt werden. Im Durchschnitt bedeutet dies 90 - 120 Minuten Arbeitszeit, die alleine für Transport und Fahrwege aufzuwenden sind für vier Teams die täglich im Einsatz sind.“

Charlottenburg-Wilmersdorf	„Der Aufwand und die logistischen Planungen bleiben für die Standorte weiterhin bestehen, sind jedoch seit Jahrzehnten etabliert.“
Tempelhof-Schöneberg	„Da in Tempelhof-Schöneberg bereits so viele Jahre im Gesundheitsamt untersucht wird, liegen zum Außendienstaufwand keine Informationen mehr vor.“
Friedrichshain-Kreuzberg	„In Friedrichshain-Kreuzberg war der zusätzliche Aufwand an Arbeitsstunden/Personalleistungen im Schuljahr 2025/2026 wie folgt (es wurden 11 Schulen vollständig und 7 Schulen teilweise im Außendienst untersucht): • TV-L E15: 151 Stunden • TV-L E14: 56 Stunden • TVL- E5: 263 Stunden Die zusätzlichen Sachmittel belaufen auf ca. 500 Euro pro Schuljahr. Für den Transport sind im Schuljahr 2025/2026 nur Fahrkartenkosten in Höhe von 72,50 Euro angefallen, da fast alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über Firmentickets verfügen. Der Transport wurde von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des ZÄD mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigt.“
Treptow-Köpenick	„Aufgrund des enormen Rechercheaufwandes können keine konkreten Zahlen genannt werden. Insgesamt ist einzuschätzen, dass Untersuchungen in den Schulen und Kitas deutlich mehr Sachausgaben bedingen. Dazu zählen die Fahrkosten, zahnmedizinisches Verbrauchsmaterial, Abnutzung und Beschädigung von Instrumenten, weniger Mengen und damit verbunden höhere Personalkosten. Eine Untersuchung vor Ort im Gesundheitsamt kann mehr Schülerinnen und Schüler erreichen, da das zahnärztliche Personal die Zeit nicht in Fahrzeit investieren muss.“
Marzahn-Hellersdorf	„Antwort wie zu Frage Nr. 5.“

11. In welchem Umfang verlagern sich durch das neue Verfahren Personalkapazitäten, Aufsichtspflichten, Unterrichtsausfall und finanzielle Belastungen vom Gesundheitsdienst auf die Grundschulen sowie das Lehr- und Erzieherpersonal?

Zu 11.:

Folgende Rückmeldungen aus den Bezirken haben den Senat erreicht:

Bezirk	Antwort
Lichtenberg	„Die Aufsichtspflicht liegt in jedem Fall beim Schulpersonal, der Unterschied beschränkt sich auf einen ggf. geänderten Betreuungsschlüssel bei Terminen in den ZÄD-Dienststellen.“
Mitte	„Hier ist das Gesundheitsamt nicht zuständig.“
Pankow	„Hierzu liegen dem Gesundheitsamt Pankow keine Erkenntnisse vor.“
Neukölln	„Bei einer Verlagerung des Untersuchungsortes von der Schule in das Gesundheitsamt kann sich der organisatorische Aufwand zwischen den beteiligten Bereichen verschieben. Während Wege- und Transportzeiten des ZÄD entfallen bzw. reduziert werden können, entstehen gegebenenfalls zusätzliche Wege- und Begleitzeiten für Lehr- und Erziehungspersonal sowie Unterrichtsausfall und Beförderungsaufwendungen. Eine Betrachtung ausschließlich der Einsparungen innerhalb des Gesundheitsamtes würde eine mögliche Verlagerung von Aufwendungen auf andere Bereiche des Landes Berlin nicht vollständig abbilden.“
Spandau	Keine Antwort.
Reinickendorf	„Hierüber liegen dem Bezirksamt Reinickendorf keine Kenntnisse oder Statistiken vor.“
Steglitz-Zehlendorf	„Zahnärztliche Untersuchungen sind laut Schulgesetz Bestandteil der Gesundheitserziehung, es handelt sich daher nicht um Unterrichtsausfall.“
Charlottenburg-Wilmersdorf	„Für Charlottenburg-Wilmersdorf ist das kein neues Verfahren, sondern alt und bewährt.“
Tempelhof-Schöneberg	„Das Verfahren ist nicht neu.“
Friedrichshain-Kreuzberg	„Pro Klasse ist eine zusätzliche Begleitperson notwendig. Zu Unterrichtsausfall kommt es durch die Untersuchungen im ZÄD nicht, da sowohl das Wegetraining, als auch die Gesundheitserziehung Teil des Lehrplans sind.“
Treptow-Köpenick	„Kann durch das Gesundheitsamt nicht eingeschätzt werden.“
Marzahn-Hellersdorf	„Nicht bekannt.“

12. Wer trägt nach Auffassung des Senats die haushälterische Kostenverantwortung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler (Berliner Verkehrsbetriebe [BVG]-Tickets, Sonderbusse) sowie die rechtliche Haftung bei Unfällen oder Schadensfällen auf den Wegen zwischen Schule und Gesundheitsamt?

Zu 12.:

Dem Senat ist keine allgemeine landesrechtliche Regelung bekannt, nach der die Schulen oder die Gesundheitsämter die Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu externen Untersuchungsorten zu tragen hätten.

§ 52 SchulG weist die Durchführung der schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen den Gesundheitsämtern zu, enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung über die Finanzierung einer Beförderung von Schulklassen zu einem außerhalb der Schule gelegenen Untersuchungsort.

Hinsichtlich der Haftung bei Unfällen oder sonstigen Schadensfällen ist zwischen der schulischen Aufsicht, der Verantwortlichkeit des jeweiligen Trägers und dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu unterscheiden. Eine pauschale Zuordnung der Haftung allein aufgrund des Untersuchungsortes ist nicht möglich.

Die konkrete haftungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

13. Gibt es Berechnungen oder Abschätzungen des Senats über die kumulierte Höhe der ausfallenden Unterrichtsstunden pro Schuljahr durch die Wege- und Wartezeiten beim Amtsuntersuchungsverfahren an den Berliner Grundschulen?

Zu 13.:

Dem Senat liegen keine landesweiten Berechnungen oder Abschätzungen über die kumulierte Zahl der Unterrichtsstunden vor, die durch Wege- und Wartezeiten im Zusammenhang mit der Durchführung schulzahnärztlicher Untersuchungen in den Dienststellen der Zahnärztlichen Dienste ausfallen.

Berlin, den 21. August 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege